## Änderung der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Erläuterung der Änderungen

Legende: grün = Änderung fakultativ, rot = Änderung rechtlich erforderlich, schwarz = Klarstellung/Bereinigung ohne inhaltliche Änderung

- "Änderung fakultativ" bedeutet, dass auch die bisherige Regelung bestehen bleiben kann, nicht aber in jedem Fall, dass gar keine rechtlichen Bindungen bestehen, also eine beliebige Regelung möglich wäre.
- "Änderung rechtlich erforderlich" bedeutet, dass die bisherige Regelung so nicht bestehen bleiben kann, nicht aber in jedem Fall, dass genau die vorgeschlagene Regelung zwingend ist.

Geschäftsordnung i. d. F. vom 16.09.2013	Geschäftsordnung nach Änderung	Erläuterung
2. Zusammensetzung des Jugendgemeinderats	2. Zusammensetzung des Jugendgemeinderats	
Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.09.2013 besteht der Jugendgemeinderat aus:	Der Jugendgemeinderat besteht aus:	sprachliche Anpassung
<ul> <li>a) dem Vorsitzenden (ohne Stimmrecht),</li> <li>b) 5 Mitgliedern des Gemeinderats (je Fraktion ein Vertreter)</li> <li>c) 21 Jugendlichen und jungen Erwachsenen</li> </ul>	<ul> <li>a) Dem oder der Vorsitzenden (ohne Stimmrecht),</li> <li>b) 5 Mitgliedern des Gemeinderats (je Fraktion ein Vertreter oder eine Vertreterin) und</li> <li>c) 21 Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</li> </ul>	GS GS sprachliche Anpassung
Die 12 weiterführenden Schulen in Lahr:	Die 12 weiterführenden Schulen in Lahr:	
Friedrichhauptschule Theodor-Heuss-Hauptschule Otto-Hahn-Realschule Max-Planck-Gymnasium Scheffel-Gymnasium	Friedrichhauptschule, Theodor-Heuss-Hauptschule, Otto-Hahn-Realschule, Max-Planck-Gymnasium, Scheffel-Gymnasium,	sprachliche Anpassung

Verhinderung gelten § 48, Abs. 1, Satz 3 sowie	Oberbürgermeisterin. § 40 Abs. 3 der	beschließenden Ausschüssen
Vorsitzender des Jugendgemeinderates ist der Oberbürgermeister. Im Falle seiner	Vorsitzender des Jugendgemeinderates ist der Oberbürgermeister <b>oder die</b>	Ein Verweis auf die Regelung über den Vorsitz in
6. Vorsitz	6. Vorsitz	
Nr 3., Nr. 4. und Nr 5.	Nr 3., Nr. 4. und Nr 5. Nahezu unverändert	GS
()	Jugendlichen. () unverändert	
Die gemeinderätlichen Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Jugendgemeinderäte von Lahrer Jugendlichen.	Die gemeinderätlichen Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Jugendgemeinderäte und Jugendgemeinderätinnen von Lahrer	GS
erhalten mindestens einen Sitz, sofern Kandidaten/-innen zur Wahl stehen.	erhalten mindestens einen Sitz, sofern Kandidaten <b>oder Kandidatinnen</b> zur Wahl stehen.	GS
Integriertes Berufliches Gymnasium / Kaufmännische Schule Gewerbliche Schulen Hauswirtschaftliche Schulen Gutenbergschule Freie Evangelische Schule Lahr Georg-Wimmer-Schule	Clara-Schumann-Gymnasium, Integriertes Berufliches Gymnasium / Kaufmännische Schule, Gewerbliche Schulen, Hauswirtschaftliche Schulen, Gutenbergschule, Freie Evangelische Schule Lahr und Georg-Wimmer-Schule	

	7. Sprecher  Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher oder Sprecherinnen, die den Jugendgemeinderat gegenüber dem Gemeinderat, der Verwaltung und in der Öffentlichkeit vertreten.	Ziffern verschieben sich
9. Beschlussfassung	10. Beschlussfassung	
()  Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Jugendgemeinderats.  ()	() unverändert  Der Antrag an den Gemeinderat auf Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Jugendgemeinderats. ().	Die Beschlusshoheit über die Ausgestaltung des Jugendgemeinderats und damit auch der Geschäftsordnung liegt beim Gemeinderat. Insofern kann der JGR seine GO nicht selbst ändern.

10. Umsetzung der Beschlüsse	11. Umsetzung der Beschlüsse	
Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Vorschläge für Gemeinderat und Verwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.	Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Anträge an den Gemeinderat in	
	12. Finanzielle Mittel	
	Dem Jugendgemeinderat werden angemessene finanzielle Mittel für seine Arbeit zur Verfügung gestellt, über die er selbstständig entscheiden kann. Über den konkreten Umfang der Mittel entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.	GemO  Hinweis: Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich
11.	13. nahezu unverändert	GS
12. In-Kraft-Treten	14.In-Kraft-Treten	
Die Geschäftsordnung tritt am 16.09.2013 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung.	Die Geschäftsordnung tritt am <b>Tag nach dem Beschluss</b> in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung.	